

**Vereinssatzung des
1. Fußballclub 1928 e.V. Garmisch-Partenkirchen
gemäß Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2012**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen 1. Fußballclub 1928 e.V. Garmisch-Partenkirchen und hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist zu diesem Zweck Mitglied im Bayerischen Landesportverbandes und der zuständigen Unterorganisationen des Verbandes
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Satzungszweck wird durch § 3 dieser Satzung verwirklicht.

§ 3 MITTEL ZUM ZWECK

Als Mittel dienen:

1. die Abhaltung von regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielveranstaltungen, sowie die Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Räume, Plätze usw.
2. Anstellung und Ausbildung der Übungsleiter zur sachgemäßen Leitung der vorgenannten Übungen

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der diese Satzung anerkennt.

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Mitglieder ab 18 Jahre sind ordentliche Mitglieder. Sie genießen alle die gleichen Rechte. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen sind ausgeschlossen
2. Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den einstimmigen Beschluss des Präsidiums und des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Jugendliche unter 18 Jahre sind minderjährige Mitglieder, sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Mit dem Antrag ist zugleich der Beitrag zu entrichten.
2. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
4. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft wird der gezahlte Betrag zurückerstattet.
6. Als Mitgliedsausweis des Vereins gilt der Eintrag in die Mitgliederliste.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Die Beiträge sind für das laufende Jahr zu zahlen. Es erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder, welche Ämter innehatten, haben vorher Rechenschaft abzulegen.

zu c)

Ein Mitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums und des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Präsidiums- und Beiratssitzung zu verlesen.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss der beiden Organe (Präsidium und Beirat) steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

Macht das Mitglied vom Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Beiträge und deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beirat

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung des Präsidiums und des Beirats
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie der Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Präsidiums und des Beirats
6. Antragstellung an das Präsidium

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens acht Tage vorher schriftlich oder durch die örtliche Tagespresse erfolgen.

§11 Die BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Versammlungsprotokoll niedergelegt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
4. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
10. Zur Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel (2/3) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen Stimmen.

§ 12 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

1. Jedes Mitglied kann bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) erforderlich.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es verlangt oder es von einem Drittel (1/3) aller ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Für die außerordentliche Versammlung gelten die §§ 9, 10, 11 u. 12 entsprechend.

§ 14 DAS PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus mindestens 3 - maximal 6 Personen (wobei bei der Mindestzahl von 3 Personen die Posten: Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister besetzt sein müssen)

dem/der Präsidenten/in

dem/der Vizepräsidenten/in (zugleich ständiger Vertreter des Präsidenten) als Vorstand Finanzen /Marketing

dem Vorstand Verein Allgemein

dem Vorstand Sport

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Präsidiumsmitgliedern kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Präsidiumsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sind nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Präsidiums erteilt wird.

§ 15 DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES PRÄSIDIUMS

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Es hat vor allem folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung der Geschäftsordnung
5. Führung der Bücher und Erstellen eines Jahresberichts
6. Aufstellung von Richtlinien über Training – und Spielbetrieb
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 16 AMTSDAUER DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Präsidiums im Amt.
2. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 17 DER PRÄSIDENT

1. Der Präsident ist der Vorsitzende des Vereins.
2. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Präsidiumsmitgliedern zugewiesen sind.
3. Der Vizepräsident vertritt als ständiger Vertreter den Präsidenten bei dessen Verhinderung
4. Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Präsidiums werden durch die Geschäftsordnung festgelegt

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen die vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem der zwei Vorstände, schriftlich oder formlos einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagsordnung bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung.
2. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder einer der beiden Vorstände. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 19 DER BEIRAT

1. Der Beirat besteht aus 2 Jugendleitern und bis zu 6 weiteren Mitgliedern
2. Von den bis zu 6 weiteren Mitgliedern werden jeweils maximal 2 den Aufgabenbereichen
 - a) Verein allgemein
 - b) Finanzen/Marketing
 - c) Sportzugeordnet
3. Der Beirat wird vom Präsidium ernannt.
4. Der Beirat unterstützt und berät das Präsidium in den jeweiligen Aufgabenbereichen

§ 20 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 Nr.11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,